



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Totalrevision des Familien- und Sozialzulagengesetzes

Der Regierungsrat plant eine Totalrevision des Gesetzes über Familien- und Sozialzulagen. Das kantonale Gesetz ist an das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen, welches am 1. Januar 2009 in Kraft treten wird, anzupassen. Die Regierung hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Die Kompetenzen der Kantone umfassen insbesondere die Finanzierung und Organisation der Familienzulagen, d.h. der Kinder- und Ausbildungszulagen. Die konkreten Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen sind auf Bundesebene geregelt. Das neue kantonale Familien- und Sozialzulagengesetz, das wie das Bundesgesetz am 1. Januar 2009 in Kraft treten soll, weist folgende Eckpunkte auf:

- Die Familienzulagen für Arbeitnehmende werden – wie bisher – alleine durch die Arbeitgeber finanziert.
- Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden je zur Hälfte durch den Kanton und die Gemeinden finanziert.
- Selbständigerwerbende haben weiterhin Anspruch auf Familienzulagen. Die bisherige Einkommens- und Vermögensgrenze entfällt.
- Die Familienzulagen für Selbständigerwerbende werden durch den kantonalen Sozialfonds und die Selbständigerwerbenden finanziert.
- Die Höhe der Familienzulagen richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesgesetz. Der Kantonsrat kann höhere Zulagen beschliessen.
- Alle Familienausgleichskassen unterliegen neu einem sogenannten Lastenausgleich.
- Die Erwerbersatzleistungen für alleinerziehende Elternteile werden im bisherigen Rahmen ins neue Gesetz übernommen.

In der Vernehmlassung wurde der Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv aufgenommen, mit Ausnahme der Einführung des Lastenausgleichs sowie der Beteiligung der Gemeinden an den Zulagen für Nichterwerbstätige. Der Regierungsrat hält allerdings an diesen beiden Punkten fest. Mit der Einführung eines Lastenausgleichsverfahrens wird eine echte Solidarität unter den dem Gesetz unterstellten Familienausgleichskassen geschaffen. Damit ist jede Familienausgleichskasse an dem über alle Kassen ermittelten Risiko gleichermassen beteiligt. Von den Zulagen für Nichterwerbstätige profitieren auch die Gemeinden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass oftmals Bezügerinnen und Bezüger dieser Zulagen gleichzeitig auch auf Unterstützungsleistungen der Gemeinden angewiesen sind. In vielen Fällen erfolgt sogar eine direkte Auszahlung der Familienzulagen an die Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Deshalb ist nach Ansicht der Regierung eine Beteiligung der Gemeinden an den Kosten vertretbar.

Mit der neu vorgesehenen hälftigen Finanzierung der Zulagen für Nichterwerbstätige durch den Kanton und die Gemeinden ergeben sich Mehrkosten für den Kanton und für die Gemein-

den von je 410'000 Franken. Die Kinder- und Ausbildungszulagen wurden im Kanton Schaffhausen bereits per 1. Januar 2008 auf monatlich 200 Franken bzw. 250 Franken angehoben.

Jahresbericht der Schaffhauser Sonderschulen

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Jahresbericht 2007 der Schaffhauser Sonderschulen. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Überschuss von 775'000 Franken. Aufgrund einer durchgeführten Kosten-Nutzen-Optimierung lagen der Personal- und der Sachaufwand tiefer als budgetiert. Gleichzeitig hatte der Kanton im Rahmen der Leistungsvereinbarung etwas mehr beanspruchte Leistungseinheiten abzugelten. Das Jahr 2007 war für die Schaffhauser Sonderschulen ein Jahr der intensiven Zusammenarbeit. Es wurde ein Organisationsentwicklungsprojekt «Zukunft Schaffhauser Sonderschulen» eingeleitet, in welches die Mitarbeitenden einbezogen sind. Ziel ist ein Zusammenwachsen der verschiedenen Institutionen zu einer Einheit. Für 2008 wurde wiederum eine einjährige Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Dies ermöglicht eine sofortige operative Umsetzung der Ergebnisse aus dem Projekt «Zukunft Schaffhauser Sonderschulen».

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Der Regierungsrat hat folgende Gemeindeerlasse genehmigt:

- die von den Stimmberechtigten der Gemeinde Thayngen am 2. Dezember 2007 beschlossene Änderung der Gemeindeverfassung (Rechtsformwechsel der Spar- und Leihkasse Thayngen);
- die von den Stimmberechtigten der Stadt Stein am Rhein am 24. Februar 2008 beschlossene Änderung der Verfassung der Einwohnergemeinde (Aufhebung der Bürgerkommission);
- die von der Gemeindeversammlung Dörflingen am 23. November 2007 beschlossene Änderung des kommunalen Naturschutzinventars.

Schaffhausen, 29. April 2008
bis und mit Nr. 16/2008
16/2008

Staatskanzlei Schaffhausen